



Leitfaden

Anrechnung tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen – wissenschaftliches Universitätspersonal

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

<i>I. Einleitung</i>	2
<i>II. Allgemeines</i>	2
<i>III. Anrechnung</i>	3
1. Welche Vordienstzeiten werden grundsätzlich angerechnet?	3
2. Was sind tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen?	3
3. Was wird für eine Prädoc-Stelle angerechnet?	3
4. Was wird für eine Postdoc-Stelle angerechnet?	3
5. Sind auch ausländischen Zeiten anzurechnen?	3
6. Wie sind Zeiten als TutorIn oder StudienassistentIn zu sehen?.....	3
7. Werden Zeiten als Ersatzkraft angerechnet?	3
8. Werden Forschungsstipendium (z.B. ÖAW, FWF) angerechnet?	4
9. Können privatwirtschaftliche Vordienstzeiten angerechnet werden?.....	4
10. Werden Lehraufträge als tätigkeitsbezogene Vorerfahrung berücksichtigt?	4
11. Gelten Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen?	4
12. Werden Karenzurlaube für tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen angerechnet?.....	4
<i>IV. Überprüfung der Vorerfahrungen</i>	5
<i>V. Einbindung der Dekanin/des Dekans sowie der Projektleiterin/des Projektleiters</i>	5
<i>VI. Überblick Anrechnung wissenschaftliches Universitätspersonal</i>	6

I. Einleitung

Der Kollektivvertrag¹ (im Folgenden kurz „KV“) anerkennt für die Anrechnung von Vordienstzeiten nur tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen. Das gilt sowohl für das wissenschaftliche als auch für das allgemeine Universitätspersonal (vgl. § 49 Abs. 3 und § 50 Abs. 6 KV).

Darüber hinaus kann die Universität entscheiden, ob die berufliche Erfahrung zur Gänze oder nur teilweise angerechnet wird. Dabei ist jedoch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Orientierungshilfe bieten und der Klarstellung dienen, was unter „tätigkeitsbezogener Vorerfahrung“ insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Kombinationen im beruflichen Lebensweg beim wissenschaftlichen Personal, zu verstehen ist.

Der Leitfaden gilt ab 1.10.2013.

II. Allgemeines

Vordienstzeiten können im Einzelfall nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen insbesondere Dienstzeugnisse angerechnet werden.

Die Dienstzeugnisse müssen

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses
- das Beschäftigungsausmaß (Stunden) sowie
- eine genaue Tätigkeitsbeschreibung

beinhalten.

Eine zwingende Verkürzung des Vorrückungszeitraumes sieht der Kollektivvertrag nur in der Gehaltsgruppe B1 vor. Die Vorrückung in die zweite Stufe wird durch tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen gemäß § 49 Abs. 3 lit. a entsprechend verkürzt. Durch Anrechnung von Vordienstzeiten kann eine Verkürzung des Vorrückungszeitraumes auch bei den Gehaltsgruppen erreicht werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, sondern erfolgt die Prüfung anrechenbarer Vorerfahrung jeweils im Einzelfall.

¹ Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

III. Anrechnung

1. Welche Vordienstzeiten werden grundsätzlich angerechnet?

Angerechnet werden alle der Verwendung entsprechenden Vordienstzeiten an österreichischen Universitäten sowie tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen ab Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 3 Monate gedauert hat.

Vordienstzeiten an ausländischen Universitäten können insoweit angerechnet werden, als sie für die Tätigkeit eine vergleichbare Verwendung aufweisen.

2. Was sind tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen?

Es werden nur Erfahrungen, die in der vergleichbaren Verwendung gemacht wurden, angerechnet. Nicht umfasst davon sind Bildungsabschlüsse (z.B. Schule, Studium, Weiterbildungskurse, etc.).

3. Was wird für eine Prädoc-Stelle angerechnet?

Angerechnet werden Vordienstzeiten als UniversitätsassistentIn prädoc oder als ProjektassistentIn prädoc an österreichischen Universitäten.

Der Verwendung als UniversitätsassistentIn prädoc gleichzuhalten sind Vordienstzeiten als KollegiatIn.

4. Was wird für eine Postdoc-Stelle angerechnet?

Angerechnet werden Vordienstzeiten als UniversitätsassistentIn postdoc oder als ProjektassistentIn postdoc an österreichischen Universitäten sowie anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Vordienstzeiten als UniversitätsassistentIn prädoc oder als ProjektassistentIn prädoc werden für Postdoc-Stellen nicht angerechnet.

5. Sind auch ausländischen Zeiten anzurechnen?

Ja, im Ausland zurückgelegte tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen sind zu berücksichtigen, wenn diese nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurden.

6. Wie sind Zeiten als TutorIn oder StudienassistentIn zu sehen?

Arbeitsverhältnisse als TutorIn, StudienassistentIn oder ProjektassistentIn ohne Studienabschluss sind Ausbildungsverhältnisse und gelten nicht als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen. Diese werden nicht angerechnet.

7. Werden Zeiten als Ersatzkraft angerechnet?

Ja, Ersatzkraftzeiten werden entsprechend der jeweiligen Verwendung angerechnet.

8. Werden Forschungsstipendium (z.B. ÖAW, FWF) angerechnet?

Zeiten eines Forschungsstipendiums sind grundsätzlich Ausbildungszeiten und werden nicht als tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen angerechnet. Wenn mit dem Forschungsstipendium ein Arbeitsverhältnis als Prädoc, Postdoc oder ProjektassistentIn verbunden war, werden diese Vordienstzeiten angerechnet.

9. Können privatwirtschaftliche Vordienstzeiten angerechnet werden?

Ja, wenn diese für die ausgeschriebene Stelle tätigkeitsbezogen sind. Dies erfolgt durch einen Vergleich anhand der vorgelegten Dienstzeugnisse mit den Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle.

10. Werden Lehraufträge als tätigkeitsbezogene Vorerfahrung berücksichtigt?

Ja, es werden aber nur Lehraufträge, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, berücksichtigt. Diese können beispielsweise bei einem Senior Lecturer als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen angerechnet werden.

11. Gelten Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen?

Nein, Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes gelten nicht als tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen.

12. Werden Karenzurlaube für tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen angerechnet?

Der Karenzurlaub aus Anlass der Geburt des ersten Kindes wird im Ausmaß von höchstens 10 Monaten angerechnet. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzurlaube nach Mehrlingsgeburten.

Keine Anrechnung erfolgt bei einem Karenzurlaub für sonstige - insbesondere private - Zwecke.

IV. Überprüfung der Vorerfahrungen

Der/Die Arbeitnehmer/in hat anrechenbare tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen bis spätestens 2 Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses durch Vorlage eines Antrages inklusive entsprechender Dienstzeugnisse oder sonstiger Arbeitspapiere nachzuweisen. Eine spätere Vorlage kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Dienstzeugnisse oder sonstige Arbeitspapiere haben eine detaillierte Aufgabenbeschreibung, die Dauer der Anstellung sowie das Beschäftigungsausmaß zu enthalten.

Ausländische Arbeitspapiere sind bei Bedarf in einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

Kommt ein/e Arbeitnehmer/in seiner/ihrer Pflicht zur Vorlage der relevanten Dokumente nicht vollständig nach, so gebührt das höhere Gehalt erst ab dem der Beibringung aller Dokumente nächstfolgenden Monatsersten.

V. Einbindung der Dekanin/des Dekans sowie der Projektleiterin/des Projektleiters

Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen ist die Dekanin/der Dekan im Hinblick auf die Personalkostenplanung über das Ausmaß der anrechenbaren tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen zu informieren.

Bei der Anstellung von Projektassistentinnen und Projektassistent ist darüber hinaus auch die Projektleiterin/der Projektleiter zum Zweck der Budgetierung im Projekt über das Ausmaß der anrechenbaren tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen zu informieren.

VI. Überblick Anrechnung wissenschaftliches Universitätspersonal

Art der Tätigkeit	Anrechnung j/n	Ausmaß der Anrechnung	Anmerkung
Univ. Ass. Prädoc	j	100%	f. Univ. Ass. prädoc oder ProjektassistentIn prädoc
Univ. Ass. Postdoc	j	100%	f. Univ. Ass./ ProjektassistentIn postdoc, Senior Scientist/Artist
Senior Scientist/Artist	j	100%	
Senior Lecturer	j	100%	
KollegiatIn	j	100%	f. ProjektassistentIn prädoc
ProjektassistentIn prädoc	j	100%	f. Univ. Ass. prädoc oder ProjektassistentIn prädoc
ProjektassistentIn postdoc	j	100%	f. Univ. Ass. postdoc oder ProjektassistentIn postdoc
Zeiten als Ersatzkraft	j	100%	für jeweilige Verwendung
ProjektassistentIn ohne Studienabschluss	n	0%	
StudienassistentIn/ TutorIn	n	0%	
Lehraufträge	j	bis 100%	nur Lehraufträge über der Geringfügigkeitsgrenze
geringfügige Beschäftigung	n	0%	
Teilzeitbeschäftigung	j	bis 100%	bis 50% zur Hälfte ab 50% zur Gänze
Freier Dienstvertrag	n	0%	
Werkvertrag	n	0%	
Praktikumszeiten	n	0%	
Ausbildungs-, Schul- und Studienzeiten	n	0%	
Zeiten bei Forschungs- einrichtungen	j	bis 100%	
(Forschungs-) Stipendium	j	bis 100%	nur bei Arbeitsverhältnis
privatwirtschaftliche Tätigkeiten	j	bis 100%	
ausländische Zeiten	j	100%	